

# **Satzung des Schützenvereins Mauer e. V.**

## **Neufassung vom 12.07.2024**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr,**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Mauer e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter Vr. Nr. 340210 eingetragen und hat seinen Sitz in Mauer.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er ist Mitglied des Sportschützenverbandes Kreis 4 Neckartal e. V. ,  
des Badischen Schützenverbandes e. V.,  
des Badischen Sportbundes Nord e. V. und mittelbares Mitglied  
des Deutschen Schützenbundes e. V.
4. Der Verein und seine Mitglieder erkennen rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 3 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, ist möglich.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports, besonders des Schießsports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen und die Teilnahme daran verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung in Form eines ausgefüllten Mitgliedsantrages und für Erwachsene zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis gemäss der Aufnahmeordnung des Vereins erforderlich.
3. Zur Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.
7. Alle Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und andere Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend der geltenden Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich Arbeitsstunden für die im Verein anfallenden Arbeiten zu leisten. Die Höhe der Arbeitsstunden pro Jahr wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden wird ein erhöhter Mitgliedsbeitrag fällig. Details werden in der Beitragsordnung geregelt.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen per Textform zu informieren.  
Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige monetäre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Arbeitsstunden verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- bei der Aufnahme in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr,
- ein monetärer Mitgliedsbeitrag
- bei nicht geleisteten Arbeitsstunden ein erhöhter Mitgliedsbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (eine Vererbung findet nicht statt) oder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied, über die Emailadresse oder das Postfach des Vereins erfolgen.  
Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Offizialdelikte des Mitgliedes
- grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand ist
- wenn das Mitglied länger als sechs Monate keine aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt die Vorstandschaft fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - die Vorstandschaft oder das Präsidium bestehend aus Vorstand und erweitertem Vorstand
  - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.
3. Die Mitglieder des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die textliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände nach §26 BGB geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Ferner kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, es muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

8. Das Präsidium kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Ressortleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft
- Wahl des Vorstands und des Präsidiums; der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte gem. § 5 Abs. 1 und der Finanzordnung
- Bestätigung Jugendordnung

## **§ 10 Präsidium oder Vorstandschaft**

1. Das Präsidium oder die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
  - dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schiesssportleiter
  - dem Schriftführer
  - den Beisitzern in der erweiterten Vorstandschaft
  - dem Jugendleiter
  - den Referenten
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleiter) für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode oder bis zur Wiederwahl im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes gem. § 11 dieser Satzung sind einzeln zu wählen.
3. Wählbar in das Präsidium sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wählbar als Vorstand nach § 26 BGB sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
5. Die Sitzungen des Präsidiums finden entweder real oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Präsidiumsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§126 b BGB) fassen, es sei denn dass drei Mitglieder des Präsidiums einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse des Präsidiums (auch solche, die im Wege eines Umlauf-Beschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann das Präsidium bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Präsidiumssitzung erfolgen.
7. Durch Beschluss des Präsidiums können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Präsidiums geleitet werden. Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

### **§ 11 Vorstand**

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden zwei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Präsidium die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 10 Abs. 7).
2. Die Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Grundstücksgeschäften im Wert von über 5.000 € wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Näheres, wie im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse, werden in der Finanzordnung geregelt.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

### **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Vorstand nach §26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

#### **§ 14 Haftung**

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 15 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt das Präsidium erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Den notwendigen Beschluss fasst die Mitgliederversammlung.

## **§17 Ehrenmitglieder**

Mitglieder die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben volle Mitgliederrechte, sind aber von den Mitgliederpflichten befreit.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung wurde in der (außer)ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 1.7.1957 mit Änderung Januar 2010 tritt am selben Tage außer Kraft.
2. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird das Präsidium ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.